

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landesamtsdirektion

LAD-0029/1-II

Bearbeiter
Dr. Kaufmann

63 57 11
Durchwahl 2093

7. Nov. 1978

Betrifft

Entwurf eines NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978



Hoher Landtag!

Mit dem Landesgesetz vom 5. November 1970, LGBl. Nr. 1/1971, welches am 1. Jänner 1972 in Kraft getreten ist, wurde das Verlautbarungswesen in Niederösterreich insofern neu geregelt, als das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich als das für die Verlautbarung "Niederösterreichischer Rechtsvorschriften" bestimmte Kundmachungsorgan als systematisch geordnete Lose-Blatt-Sammlung eingerichtet wurde. Im § 11 dieses Gesetzes hat der Landesgesetzgeber der NÖ Landesregierung aufgetragen, "dafür Sorge zu tragen, daß alle Rechtsvorschriften, die das Niederösterreichische Landesrecht bilden, bis zum 31. Dezember 1975 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verlautbart sind." Mit dem Landesgesetz vom 13. November 1975, LGBl. 0700-1, wurde dieser Endtermin der Rechtsbereinigung auf den 31. Dezember 1978 erstreckt.

Mit diesen Gesetzesbeschlüssen wurde die Bereinigung des Niederösterreichischen Landesrechtes eingeleitet.

Diese Rechtsbereinigung stand primär unter einem zweifachen Ziel. Es sollte nämlich einerseits durch die Einführung des Lose-Blatt-Systems und die damit ermöglichte "Einfügung" von Änderungen einer Rechtsvorschrift in den bisherigen Text gewährleistet werden, daß der geltende Stand jeder Rechtsvorschrift im verbindlichen Wort-

laut sofort dem Kundmachungsorgan entnommen werden kann, und es sollte andererseits ein kodifikatorischer Effekt dadurch bewirkt werden, daß der Sammlung nach Erfüllung des Auftrages des § 11 Ausschlußwirkung zuerkannt werden sollte.

Beim Aufbau der Losen-Blatt-Sammlung wurde wie folgt vorgegangen:

Im Laufe des Jahres 1971 wurden sämtliche im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich und den früheren, diesem Gesetzblatt entsprechenden Kundmachungsorganen (Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Österreich unter der Enns, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land) ab 1850 erschienenen Verlautbarungen gesichtet und chronologisch, in der Folge systematisch, und zwar dem System der Losen-Blatt-Sammlung entsprechend in Bereinigungslisten katalogisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Rechtsvorschriften aus der Zeit vor 1850 und aus der Zeit der deutschen Besetzung an Hand der auf Grund der Resolution des Landtages vom 11. April 1962 von den Fachabteilungen erstatteten Berichte mit erfaßt, wobei von vornherein nur Verlautbarungen ausgeschieden wurden, die durch spätere formell aufgehoben worden waren.

Bei dieser Erfassung ergab sich ein Bestand von ca. 6400 Positionen, d.h. von Verlautbarungen in den Kundmachungsorganen ohne Berücksichtigung ihrer Normqualität. In diesen Positionen war eine große Zahl von Verlautbarungen enthalten, denen die Qualität von "Rechtsvorschriften" im Sinne genereller Rechtsnormen nicht zukam und welche keine konstitutive Bedeutung hatten. Verlautbarungen ähnlicher Art sind auch derzeit noch üblich (z.B. die Kundmachung der Verleihung des Gemeindewappens gemäß § 4 Abs.2 der NÖ Gemeindeordnung).

In der Bereinigungsliste wurden die einzelnen Verlautbarungen nach ihrer Normqualität (Landes-Verfassungsgesetz, Landesgesetz, Verordnung der Landesregierung, Verordnung des Landeshauptmannes im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung) entsprechend bezeichnet.

Obwohl der Gesetzesbefehl des § 11 des NÖ Verlautbarungsgesetzes nur auf Landesrechtsvorschriften im eigentlichen Sinn, also auf Landesgesetze und auf Rechtsverordnungen der Landesregierung zu beziehen ist, wurde von vornherein davon ausgegangen, daß auch die Verordnungen im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (Verordnungen des Landeshauptmannes) in die Rechtsbereinigung miteinzubeziehen waren.

Ab dem Jahre 1972 wurde die Lose-Blatt-Sammlung kontinuierlich aufgebaut, wobei getrachtet wurde, in erster Linie die nach Inhalt und Umfang wichtigen Rechtsvorschriften in das Lose-Blatt-System überzuführen. Im Bereich der Landesgesetze wurde die Überführung in das Lose-Blatt-System, soweit keine Neuregelungen erfolgten oder sich abzeichneten, durch Wiederverlautbarung bewirkt, im Bereich der Verordnungen wurden Ersatzregelungen vorgenommen.

Hiebei wurde darauf Bedacht genommen, daß bei Neuregelungen die ersetzten Rechtsvorschriften formell aufgehoben wurden. Die ersetzten oder von Wiederverlautbarungen erfaßten Rechtsvorschriften wurden laufend aus der Bereinigungsliste ausgeschieden.

Daneben wurden die in der Bereinigungsliste erfaßten Rechtsvorschriften auf ihre Normqualität überprüft, wobei jene Verlautbarungen ausgeschieden wurden, denen nicht die Qualität von generellen Rechtsnormen zukam. Im Einvernehmen mit den Fachabteilungen wurden schließlich die nicht ausgeschiedenen Rechtsvorschriften auf ihre Aktualität untersucht und jene ausgeschieden, welche durch die Entwicklung überholt und daher - wenn auch formell nicht aufgehoben - keine aktuelle Bedeutung mehr haben.

Neben dieser formellen Bereinigung des Landesrechtes wurde auch getrachtet, eine innere Bereinigung dadurch herbeizuführen, daß ihrem Inhalt nach zusammenhängende Einzelvorschriften zusammengeführt wurden. So wurden etwa die weit über 1000 einzelnen Verordnungen über die Pflichtschulspren- gel in 4 Verordnungen und zwar je eine für Volks-, Haupt- und für Sonderschulen sowie für die Polytechnischen Lehr- gänge zusammengefaßt. In der gleichen Weise wurden etwa die verschiedenen Verordnungen auf dem Gebiet des Jagdrechtes in einer einzigen Durchführungsverordnung zum NÖ Jagdgesetz zusammengefaßt. Für diese Vorgangsweise ließen sich noch eine ganze Reihe von Beispielen anführen.

Ein wesentlicher derartiger Effekt wurde im Bereich des Ge- setzesrechtes durch das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBl. 1030, erzielt. Durch dieses Gesetz wurden nämlich mehrere hunderte Rechtsvorschriften, welche den Gebietsumfang von Gemeinden betrafen, zwar nicht ausdrücklich aufgehoben aber doch obsolet. In ähnlicher Weise werden die 35 Einzelverordnungen, mit denen derzeit die Sprengel der politischen Bezirke in Niederösterreich bestimmt sind, durch eine zusammenfassende Verordnung auf Grund des kürzlich erlassenen Gesetzes über die Organisation der Bezirkshaupt- mannschaften ersetzt werden.

Im Hinblick auf diese Maßnahmen wird auch verständlich, daß die Lose-Blatt-Sammlung nur etwa 650 geltende Rechtsvorschrif- ten ausweist. Es ist auch nicht zu erwarten, daß sich dieser Umfang sehr erheblich erweitern wird. Es darf aber in diesem Zusammenhang bemerkt werden, daß das verwendete System der Losen-Blatt-Sammlung in der derzeitigen Gestaltung die Ver- lautbarung von nahezu 10 000 Rechtsvorschriften auf der Stufe von Landesgesetzen und von einer unbeschränkten Zahl von Ver- ordnungen ohne Veränderung der Systemzahlen ließe.

Es wird noch bemerkt, daß im Rahmen des Begutachtungsverfahrens über den Entwurf dieser Regierungsvorlage, in welches auch alle Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung eingeschaltet waren, von keiner Stelle die Ansicht geäußert wurde, daß der in den §§ 2 und 3 enthaltene Katalog von Ausnahmen von der generellen Aufhebung erweitert werden müßte.

Zu § 1:

Nach dieser Bestimmung werden sämtliche vor dem 1. Jänner 1972 erlassenen Landesgesetze bzw. durch Rechtsüberleitungsgesetze als Landesgesetz geltenden Rechtsvorschriften soweit sie nicht im Landesgesetzblatt in Loser-Blatt-Form durch Wiederverlautbarung evident sind und soweit die folgenden Paragrafen keine Ausnahmen enthalten, mit Ablauf des 30. April 1979 aufgehoben. Damit wird die Lose-Blatt-Sammlung mit gewissen Einschränkungen zu einer Gesamtkodifikation des geltenden Landesrechtes, zumal analoge Aufhebungsakte durch die NÖ Landesregierung hinsichtlich der landesrechtlichen Verordnungen und durch den Landeshauptmann bezüglich der Verordnungen im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung gesetzt werden sollen. Die "Lose-Blatt-Sammlung" wird seit dem 1. Jänner 1972 in der Weise aufgebaut, daß die seit diesem Zeitpunkt ergangenen Rechtsvorschriften mit der Kundmachung in die Sammlung aufgenommen sind. "Ältere" Gesetze wurden, soweit sie aktuelle Bedeutung haben und wiederverlautbarungsfähig sind, durch Wiederverlautbarung in der Sammlung evident gemacht. Durch den Aufhebungsakt soll der gesamte restliche Rechtsbestand, weil durch Änderung der Gegebenheiten oder durch die spätere Gesetzgebung überholt, ausgeschieden werden. Nicht außer Kraft gesetzt werden jene "älteren" Gesetze, die "von einer Wiederverlautbarung erfaßt wurden" (und zwar von einer nach dem 1. Jänner 1972 kundgemachten). Durch die Formulierung soll zum Ausdruck kommen, daß sowohl Stammgesetze (die einer Wiederverlautbarung zugeführt wurden,) als auch Novellen zu solchen Stammgesetzen, die in der Wiederverlautbarung berücksichtigt wurden, von der Aufhebung ausgenommen werden.

Von der Aufhebung nicht betroffen sollen auch jene vor dem Inkrafttreten des NÖ Verlautbarungsgesetzes erlassenen (oder "übergeleiteten") Landesgesetze von aktueller Bedeutung sein, die zwar im Zeitpunkt der Einbringung der Regierungsvorlage noch von keiner Wiederverlautbarung erfaßt, aber doch wiederverlautbarungsfähig sind, bzw. nach Kundmachung von bereits vom Landtag beschlossenen, aber noch nicht kundgemachten Novellen einer Wiederverlautbarung zugänglich sind. Es sind dies folgende Rechtsvorschriften:

Das Gesetz betreffend die Bienenzucht, LGuVBl. Nr. 184/1910 (das Gesetz soll wiederverlautbart werden, falls die im Landtag anhängige Vorlage über eine Neuregelung nicht mehr beschlossen würde);

die Reichsgaragenordnung, GBLO Nr. 1447/1939 (diese Rechtsvorschrift soll, falls die im Landtag anhängige Vorlage über eine Neuregelung nicht mehr beschlossen würde, soweit sie als Landesgesetz in Geltung steht, wiederverlautbart werden);

das NÖ Landesstraßengesetz, LGBL. Nr. 100/1956 (die Wiederverlautbarung soll nach Beschluß der im Landtag anhängigen Regierungsvorlage über eine Novelle vorgenommen werden);

das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBL. Nr. 228/1963, und das NÖ Hundeabgabengesetz, LGBL. Nr. 290/1969 (beide Gesetze sollen nach Kundmachung der vom Landtag am 12. Oktober 1978 beschlossenen Novellen wiederverlautbart werden).

Von der Aufhebung sollen weiters jene im § 3 Abs. 1 der Regierungsvorlage aufgezählten Gesetze nicht betroffen werden, welche durch noch zu fassende Gesetzesbeschlüsse über Novellen wiederverlaut-

barungsfähig werden, sofern die Wiederverlautbarung noch vor dem 30. April 1979 vorgenommen wird.

Der Termin für das Außerkrafttreten wurde mit 30. April 1979 vorgesehen, um der Landesregierung noch die Möglichkeit zur Wiederverlautbarung von Gesetzen zu geben, die allenfalls erst kurz vor Ablauf des Jahres 1978 geändert und damit wiederverlautbarungsfähig werden.

Soweit die "älteren" Landesgesetze durch Wiederverlautbarung in das Lose-Blatt-System übergeführt wurden, bleiben zwar die früheren Kundmachungstexte verbindlich, es kommt ihnen jedoch in der Praxis kaum Bedeutung zu, da sich die Wiederverlautbarungen im Rahmen der Grundsätze des Wiederverlautbarungsgesetzes bewegen und daher kaum auf den früheren Text zurückgegriffen werden muß.

Zu § 2:

Von der Aufhebung ausgenommen müssen die in Abs. 1 aufgezählten, nicht wiederverlautbarungsfähigen (paktierten) Landesverfassungsgesetze werden. Der Wortlaut soll in der Anlage zum Gesetz evident gemacht werden. Verbindlich bleibt allerdings der Wortlaut der "früheren" Kundmachung.

Zu § 3:

Abs. 1 sieht "vorläufige" Ausnahmen von der Aufhebung vor. Die Aufzählung enthält jene Rechtsvorschriften, welche mangels einer späteren Änderung nicht wiederverlautbarungsfähig sind. Es ist allerdings damit zu rechnen, daß für einen großen Teil der hier aufgezählten Vorschriften noch in der Herbstsession 1978 Gesetzesbeschlüsse über Novellen gefaßt werden.

Bei der Erstellung des Kataloges wurde auf alle bereits vorliegenden Gesetzesbeschlüsse (soweit sie spätestens in der Sitzung des Landtages vom 12. Oktober 1978 gefaßt wurden) Bedacht genommen, während Regierungsvorlagen, die noch zu keinem Gesetzesbeschluß geführt haben, unberücksichtigt geblieben sind. Es wird sich also als notwendig erweisen, im Zuge der parlamentarischen Beratung aus dem Katalog jene Gesetze herauszunehmen, welche durch Gesetzesbeschlüsse über Novellen wiederverlautbarungsfähig werden.

Der Termin 30. Juni 1980 sollte Gewähr bieten, daß zeitgerecht Ersatzregelungen getroffen werden können.

Diese (vorläufig) ausgenommenen Gesetze (- deren Zahl sich noch wesentlich vermindern wird -) sollen am 30. Juni 1980 außer Kraft treten. Bis dahin werden "Ersatzgesetze" zu erlassen sein.

Abs. 2 nimmt von der Aufhebung die auf Grund der B-VG-Novelle 1974 auf dem Gebiet der Organisation der Verwaltung in den Ländern in das Landesrecht übergeleiteten bundesrechtlichen Vorschriften aus. Diese Ausnahme ist darin begründet, daß noch kein lückenloser Überblick über die in verschiedenen Bundesgesetzen enthaltenen Regelungen auf diesem Gebiet besteht. Solche, insbesondere die mittelbare Bundesverwaltung berührende Organisationsvorschriften finden sich in einer ganzen Reihe älterer Bundesgesetze. Wenngleich einige Bundesgesetze aus allerjüngster Zeit (z.B. das Forstgesetz 1975) auf die neue Kompetenzlage Bedacht nehmen, enthalten auch noch einige neuere Bundesgesetze (z.B. das Lebensmittelgesetz) einzelne organisationsrechtliche Regelungen, für welche nunmehr der Landesgesetzgeber zuständig ist. Es wird Sache der Landesgesetzgebung der nächsten Zeit sein, autonome Ersatzregelungen zu finden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß der Landesgesetzgeber nicht in Landesverfassungsrecht eingreift.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

M a u r e r

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

